

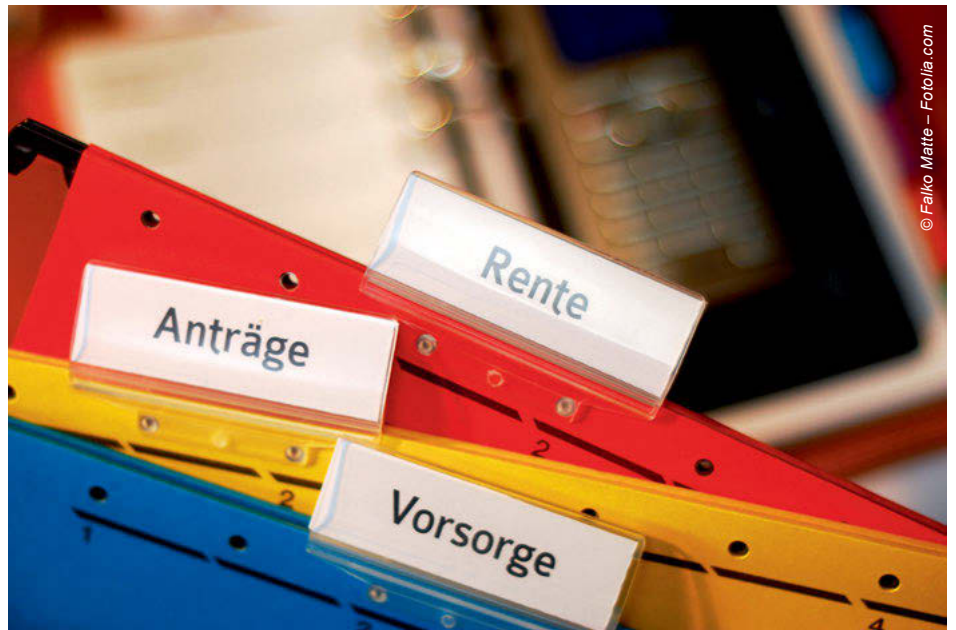
Gesetzliche Rentenversicherung konkretisiert Befreiungsrecht für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke

**BAYERISCHE
ÄRZTEVERSORGUNG**

 Bayerische Versorgungskammer

In seinen Urteilen vom 31. Oktober 2012 (AZ: B 12 R 8/10 R; B 12 R 3/11 R und B 12 R 5/10 R) hatte sich das Bundessozialgericht (BSG) mit dem Thema einer Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Sozialgesetzbuch (SGB) VI befasst. Es hat dabei – streng am Wortlaut des Gesetzestextes orientiert – klargestellt, dass ausnahmslos jede Entscheidung über die Befreiung eines Pflichtmitgliedes eines Versorgungswerkes von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nur für eine konkrete Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber oder für eine tatsächlich ausgeübte versicherungspflichtige selbstständige Tätigkeit gilt. Wird diese Beschäftigung oder versicherungspflichtige selbstständige Tätigkeit aufgegeben, endet die Wirkung der Befreiung. Soll die Befreiungswirkung auch für eine spätere Beschäftigung oder versicherungspflichtige selbstständige Tätigkeit herbeigeführt werden, ist ein neuer Befreiungsantrag zu stellen.

Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung kommt nur in Betracht, wenn aufgrund der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Angestellte Kolleginnen und Kollegen sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Bei selbstständig tätigen Ärzten ist die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung die Ausnahme (zum Beispiel ärztliche Dozenten). Im Falle einer niedergelassenen oder privatärztlichen Tätigkeit besteht dagegen grundsätzlich keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Ausgenommen hiervon sind Selbstständige, die nur für einen Auftraggeber tätig sind. Dieser Personenkreis sollte bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) gegebenenfalls ein Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV be-



© Faliko Matthe – Fotolia.com

antragen. Mit diesem Verfahren prüft die DRV, ob ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt und somit Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht.

Die Urteile des BSG haben Bedeutung sowohl für neu begründete als auch für bereits bestehende Beschäftigungen und versicherungspflichtige selbstständige Tätigkeiten. Die DRV hat ihre Verwaltungspraxis dieser Rechtsprechung angepasst. Unstreitig sind von dieser geänderten Befreiungspraxis alle Tätigkeitswechsel oder Beschäftigungsaufnahmen ab Verkündung des Urteils, das heißt ab dem 31. Oktober 2012, betroffen. Unklarheiten bestanden allerdings noch bei der Bewertung von Altfällen, das heißt der Ärzte, die vor diesem Stichtag, aber nach Erteilung des letzten Befreiungsbescheids eine neue oder geänderte Tätigkeit aufgenommen hatten und damit nicht über einen aktuellen Befreiungsbescheid für ihre derzeit ausgeübte Tätigkeit verfügen. Die DRV hat nun mit einer Presseveröffentlichung vom 10. Januar 2014 (Internet: www.aerzteversorgung.eu) eine Konkretisierung vorgenommen.

Beschäftigungsaufnahme nach dem 31. Oktober 2012

Für jede nach dem 31. Oktober 2012 neu aufgenommene Beschäftigung oder versicherungspflichtige selbstständige Tätigkeit ist ein eigenständiges Befreiungsverfahren durchzuführen. Als neu aufgenommen in diesem Sinne ist sowohl jede wesentliche Änderung im Tätigkeitsfeld bei dem bisherigen Arbeitgeber, die zum Beispiel durch eine Änderung des Arbeitsvertrages zum Ausdruck gebracht wird, als auch jeder Arbeitgeberwechsel zu verstehen. Was die DRV unter „wesentliche Änderung“ versteht, wird wegen der Vielzahl der möglichen Fallgestaltungen rechtssicher erst die zukünftige Verwaltungspraxis der DRV, gegebenenfalls die Rechtsprechung der Sozialgerichte zeigen. So stellt jedenfalls zum Beispiel bei einem Arzt im Krankenhaus der Wechsel von einer Station auf die andere oder die Beförderung vom Stationsarzt zum Oberarzt keine wesentliche Änderung des Tätigkeitsfeldes dar. Ebenso ist ein Betriebsübergang keine neu aufgenommene Beschäftigung.

Zur Einleitung des Befreiungsverfahrens ist ein Befreiungsantrag zu stellen. Zur Fristwahrung muss dieser innerhalb von drei Monaten ab Beginn der neuen Beschäftigung bei der Bayerischen Ärzteversorgung (BÄV) eingegangen sein. Bei einer verspäteten Antragstellung wirkt die Befreiung erst ab Antragsstellung, auch wenn die Befreiungsvoraussetzungen zuvor bereits gegeben waren. Bei der Angabe der Berufsbezeichnung sollte man nach Möglichkeit keine englischsprachigen Funktionsbegriffe verwenden, sondern – soweit zutreffend – die Bezeichnung „Arzt“. Außerdem sollte stets der Arbeitgeber laut Arbeitsvertrag angegeben werden. So können Missverständnisse und Verzögerungen bei der Bearbeitung des Antrags vermieden werden. Im Zweifelsfall (zum Beispiel „wesentliche Änderung“) kann den Mitgliedern nur geraten werden, zur Fristwahrung vorsorglich einen Befreiungsantrag zu stellen.

Beschäftigungsaufnahme vor dem 31. Oktober 2012 und Ausübung einer klassischen berufsspezifischen Beschäftigung

Was unter einer klassischen berufsspezifischen Beschäftigung zu verstehen ist, ist derzeit nicht endgültig klar. Schärfere Konturen wird dieser Begriff wohl erst im Zuge zu erwartender sozialgerichtlicher Auseinandersetzungen bekommen. Als klassisch berufsspezifisch sieht die DRV wohl die Arbeit des Arztes unmittelbar am Patienten an. Je weiter sich die angestellte Tätigkeit von diesem Berufsbild entfernt, desto eher sind wohl Schwierigkeiten bei der Erteilung der Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwarten. Genauere Aussagen können derzeit leider nicht getroffen werden. Die zukünftige Verwaltungspraxis der DRV sowie die Rechtsprechung der Sozialgerichte hierzu ist abzuwarten.

Für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke, die in der Vergangenheit für die Ausübung einer klassischen berufsspezifischen Tätigkeit befreit worden waren und nach einem Arbeitsplatzwechsel vor dem 31. Oktober 2012 eine derartige Tätigkeit weiterhin ausüben, gilt für die Dauer dieser aktuellen Beschäftigung Vertrauensschutz. Das heißt: Dieser Personenkreis muss erst bei einem Tätigkeitswechsel nach dem 31. Oktober 2012 einen neuen Befreiungsantrag stellen, da vor diesem Stichtag erfolgte Tätigkeitswechsel von der ursprünglich erteilten Befreiung umfasst sind. Auf Wunsch ist zur Klarstellung auch eine Antragstellung für die aktuell ausgeübte Beschäftigung möglich. Für bereits beendete Beschäftigungen werden jedoch nachträglich keine Befreiungsbescheide erteilt.

Beschäftigungsaufnahme vor dem 31. Oktober 2012 und Ausübung einer nicht-klassischen berufsspezifischen Tätigkeit

Für eine klassisch berufsspezifische Beschäftigung oder Tätigkeit befreite Mitglieder, die sich durch einen Arbeitsplatzwechsel vor dem 31. Oktober 2012 von dieser Beschäftigung oder Tätigkeit gelöst haben, liegt keine aktuell gültige Befreiung vor. Die ursprünglich für eine klassisch berufsspezifische Tätigkeit erteilte Befreiung erstreckt sich nicht auf eine neue, nicht klassische Tätigkeit. Betroffen können beispielsweise Ärzte bei Pharmaunternehmen, Verbänden oder auch in der Geschäftsführung von Krankenhäusern sein.

Der betroffene Personenkreis kann im Rahmen eines neuen Befreiungsverfahrens überprüfen lassen, ob die aktuelle Beschäftigung befreiungsfähig ist. Liegen die Befreiungsvoraussetzungen vor, wird eine aktuell gültige Befreiung ab dem Datum der Antragstellung ausgesprochen. Die Versorgungsbiografie in der berufsständischen Altersversorgung bleibt in vollem Umfang erhalten. Liegen die Befreiungsvoraussetzungen nicht vor, wird keine

Befreiung erteilt. Vielmehr müssen die Rentenversicherungsbeiträge zukünftig – und auch rückwirkend im Rahmen der Verjährung für den Zeitraum von bis zu maximal vier Jahren – an die gesetzliche Rentenversicherung entrichtet werden.

Für Mitglieder, die vor dem 31. Oktober 2012 zugunsten einer klassisch berufsspezifischen Tätigkeit befreit worden sind, danach aber zu einem Arbeitgeber mit einem nicht klassisch berufsspezifischen Tätigkeitsfeld gewechselt sind oder ihre Tätigkeit sonst in Richtung einer nicht klassisch berufsspezifischen Tätigkeit verlegt haben, empfiehlt die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV), im Sinne der Rechtssicherheit bei der DRV einen neuen Befreiungsantrag für die konkret ausgeübte Tätigkeit zu stellen. Beigefügt werden sollte eine klare und ausführliche Stellen- und Funktionsbeschreibung der derzeit ausgeübten Tätigkeit.

Autor

André Schmitt, Bayerische Ärzteversorgung, Denninger Straße 37, 81925 München

Fragen-Antwortfeld (nur eine Antwort pro Frage ankreuzen):

	a	b	c	d	e
1	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
9	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Auflösung der Fortbildungsfragen aus Heft 3/2014, Seite 85 f.

Alle Fragen bezogen sich auf den Artikel „Prävention in der Orthopädie und Unfallchirurgie. Was ist gesichert – was ist Mythos?“ von Privatdozent Dr. Stephan Vogt und Dr. Oliver Herrmann.

Wenn Sie mindestens sieben der zehn Fragen richtig beantwortet haben und diese bis zum Einsendeschluss bei uns eingegangen sind, gibt es von uns zwei Fortbildungspunkte. Gleiches gilt, wenn Sie die Fragen online beantwortet und uns diese zum Einsendeschluss gesandt haben.

Insgesamt haben über 2.000 Ärztinnen und Ärzte einen ausgefüllten Fragebogen eingereicht.